

Institutionelles Schutzkonzept

Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus

1. Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2013 die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ eingeführt, die in unserem Bistum in der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (kurz: Präventionsordnung – PräVO) am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurde. Gemäß dieser Präventionsordnung hat das Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus (KiJuze) Aachen, das nachfolgende Institutionelle Schutzkonzept erarbeitet.

Wir legen großen Wert auf Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – in unserer Einrichtung. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Im KiJuze sollen sie gerade vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir wollen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Das KiJuze St. Hubertus ist Teil der Pfarrgemeinde St. Jakob in Aachen und fühlt sich dem Schutzkonzept der Pfarrei verpflichtet. Jedoch wurde das Schutzkonzept der Pfarrei im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im KiJuze überarbeitet und ein eigenständiges Konzept erstellt, das Teil des Gesamtkonzeptes der Pfarrgemeinde St. Jakob ist.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren

Handlungsrahmen geben. Dieses Schutzkonzept soll helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für das Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus am Kronenberg sowie für die an das Jugendzentrum angeschlossene Filiale im Gemeindezentrum Maria im Tann.

3. Handlungsfelder

Hauptbestandteil der Arbeit im KiJuze sind die offenen Angebote für unterschiedliche Zielgruppen: Kinder, Teenies, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen ihre Freizeit in unserer Einrichtung. Darüber hinaus gibt es in allen Schulferien Ferienspiele.

4. Erarbeitung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde nach der Vorlage des gesamt Pfarrlichen Konzeptes durch das Team des KiJuze St. Hubertus erarbeitet. Es wird allen für die Einrichtung arbeitenden Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen zur Kenntnis gegeben.

5. Risikoanalyse

Anhand des Fragebogens aus der Arbeitshilfe des Bistums Aachen zum Thema Prävention wurde zunächst eine Risikoanalyse erstellt: Das Ergebnis der Analyse wurde im Team diskutiert mit folgendem Ergebnis:

Zunächst wurde nochmal deutlich klar gestellt, dass in unserer Einrichtung sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird, und wir es als Teamaufgabe verstehen, diese zu verhindern.

Mit einem Fragenkatalog wurden die verschiedenen Räumlichkeiten in den beiden Gebäuden OT und T.O.T. Maria im Tann analysiert und auf eventuelles Gefahrenpotential untersucht. Ebenso wurden Fragen zu Nähe und Distanz, Kommunikation und Machtverhältnissen gestellt und diskutiert.

Die Auswertung der rückgemeldeten Beobachtungen ergab, dass die allermeisten Räume ohne ein besonderes Risiko sind. Sie sind offen, gut einsehbar, haben eine gute Beleuchtung und sind gut zugänglich. Allerdings befindet sich das Kinder- und Jugendzentrum in einem großen Gebäude und die von uns für die Arbeit genutzten

Räume verteilen sich auf 2 Ebenen. Im Untergeschoss befinden sich u.A. eine Kegelbahn und ein Werkraum, die beide von außen nicht einsehbar und bei Nutzung meist geschlossen sind. Auch der Toberaum auf der ersten Etage ist zwar von außen einsehbar, aber wenn Kinder dort spielen, ist die Türe meist geschlossen. Diesen Räumen gehört unsere besondere Aufmerksamkeit, wenn Kinder und Jugendliche diese Räume nutzen.

Darüber hinaus besagt das Konzept der Offenen Arbeit, dass Kinder und Jugendliche sich in den Einrichtungen frei und selbstbestimmt bewegen dürfen, was dazu führen könnte, dass Räumlichkeiten generell manchmal unbeaufsichtigt sind. Solche Situationen müssen überlegt und verantwortungsvoll gehandhabt werden. Eine besondere Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden ist dabei selbstverständlich.

Das Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus verfügt über ein großes Außengelände, das auch vom Haus aus relativ gut einsehbar, aber sehr weitläufig ist. In den Sommermonaten und generell bei gutem Wetter werden unsere Angebote draußen (Pumptrack, Calisthenics Anlage) intensiv genutzt und stark frequentiert. Wir verzeichnen dann sehr hohe Besucherzahlen. Wir sehen es als unsere Pflicht, gerade in diesen Zeiten ausreichend pädagogisches Personal vorzuhalten, um unsere Aufsichtspflicht, auch im Bezug auf mögliches sexuelles Fehlverhalten, jederzeit zu gewährleisten.

6. Persönliche Eignung haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

In unseren Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Bereits bei Bewerbungsgesprächen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auf die Präventionsschulungen in unserem Fachbereich und der Gemeinde hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Alle im pädagogischen Bereich tätigen Haupt- und Nebenamtlichen müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.

Außerdem haben alle Hauptamtlichen den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Jakob anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Von den ehrenamtlich Tätigen müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung, wer darüber hinaus ein EFZ vorzulegen hat, trifft die Einrichtungsleitung unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.

Ein vorformuliertes Antragsschreiben, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann, wird über die Einrichtungsleitung und/oder die Verwaltung der Pfarrei St. Jakob zur Verfügung gestellt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter von der Einrichtung übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt durch den Pfarrer, bei seiner Verhinderung durch die Präventionsfachkraft. Dieser Vorgang wird dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme verbleibt bezogen auf die Hauptamtlichen im Verwaltungszentrum. Für die Ehrenamtlichen verbleibt diese im KiJuze St. Hubertus. Das EFZ wird nach Einsichtnahme an die betreffenden Personen zurückgegeben.

Sollte bereits ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang vorliegen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum – wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen – nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Zusätzlich zum EFZ wird von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Verpflichtung ein, dem Dienstgeber bzw. der Präventionsfachkraft umgehend mitzuteilen, wenn ein Verfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen sie/ihn erhoben werden.

8. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden im KiJuze und der T.O.T. Maria im Tann haben bei ihrer Befragung und Rückmeldung versichert, dass gute Umgangsformen im Miteinander und in den Gruppen für sie wichtig sind. Auf die Erstellung eines Verhaltenskodex wurde positiv reagiert.

Das Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus mit der T.O.T. Maria im Tann bietet Lebensräume, in denen junge Menschen ihre Persönlichkeit sowie ihre sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen

geschützte Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, zu schützen.

Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie untereinander.

Unsere wöchentlichen Teamsitzungen sind dabei ein gutes Instrument, im Rahmen von kollegialer Beratung unser Handeln ständig zu reflektieren, um im pädagogischen Alltag sicher und adäquat zu reagieren.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- a. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie darin, dass sie selbst für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und für ihr Recht auf Hilfe wirksam eintreten.
- b. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon oder Internet.
- c. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- d. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich höre zu, wenn die mir Anvertrauten verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

- e. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, der Pfarrei St. Jakob sowie im KiJuze und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- f. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung gelten folgende Verhaltensregeln für alle Arbeitsbereiche. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, beratenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Regelung für Veranstaltungen mit Übernachtung

Kinder und Jugendliche schlafen in der Regel geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer. Bei jüngeren Kindern können in Ausnahmefällen Betreuungspersonen im selben Raum übernachten. Dies muss im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden.

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggfs. der

Präventionsfachkraft transparent gemacht. In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich die Betreuungspersonen in der Regel nicht allein mit Schutzbefohlenen auf. Bei begründeten Ausnahmen wird dies vorher mit den Eltern und der Leitung der Veranstaltung geklärt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinn eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Niemand wird in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, wird eingeschritten. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

9. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendzentrums St. Hubertus sind verpflichtet, Vorfälle, die sexualisiertes Verhalten oder Handeln vermuten lassen, so detailgenau wie möglich schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, wendet man sich zunächst an die Einrichtungsleitung. Darüber hinaus ist die Präventionsfachkraft der Kath. Kirchengemeinde St. Jakob Ansprechpartnerin. Dies ist Frau Christel Schäfer, zur Zeit in der Regel zu erreichen dienstags und donnerstags von 9.00 -14.00, mittwochs von 9.00 bis 17.00 Uhr unter der Nummer 0241/77808.

Email - Adresse: christel.schaefer@kijuze.de

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, sich im Bistum an die Hotline **0173 9659436** zu wenden. Hier ist eine Mailbox aktiviert, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Mailbox wird regelmäßig abgehört und bearbeitet. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

Bei Kindern und Jugendlichen steht die Hotline des Jugendamtes zur Verfügung. Sie ist rund um die Uhr unter der Nummer **0241 4325151** zu erreichen.

Weitere mögliche Ansprechpartner:

- Polizeipräsidium Aachen, KK 12 - Sonderkommissariat, Hubert-Wienen-Straße 25, 52070 Aachen, Herr Breuer, Telefon 0241-9577-31200
- Polizeipräsidium Aachen, Kommissariat 44 - Opferschutz, Telefon 0241-95770, poststelle.aachen@polizei.nrw.de, <http://aachen.polizei.nrw.de>

10. Qualitätsmanagement

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung der Kirchengemeinde St. Jakob, zu der das KiJuze St. Hubertus gehört, sowie bei strukturellen oder organisatorischen Veränderungen, spätestens jedoch alle 5 Jahre, wird unser Schutzkonzept überprüft und ggfs. überarbeitet. Bei einem Personalwechsel (Pfarrer, Präventionsfachkraft, Leitung...) stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren das KiJuze und die Kirchengemeinde vor allem auf ihrer Internetseite, im Pfarrbrief und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

11. Aus- und Fortbildung

Die Kirchengemeinde (Pfarrer, Präventionsfachkraft + Koordinator) informiert die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über Schulungen zum Thema Prävention gegen Sexualisierte Gewalt. Sie trägt Sorge, dass alle entsprechenden Personengruppen an diesen Schulungen teilnehmen. Darüber hinaus finden in der Kirchengemeinde regelmäßige Veranstaltungen zu dieser Thematik statt.

12. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Das Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus stärkt Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch **NEIN** sagen können.

13. Abschluss, Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für das Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus mit der T.O.T. Maria im Tann mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Aachen, den 17.12.2020

A. Mauritz, Pfr. Pfr. Andreas Mauritz

Aachen, den 17.12.2020

H.G. Fündling, stellvertr. KV-Vorsitzender

Aachen, den 17.12.2020

Birgit Volk
Einrichtungsleitung

Aachen, den 17.12.2020

Christel Schäfer, Präventionsfachkraft

14. Anlagen

Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung

Handlungsleitfäden

Die Mitarbeitenden bestätigen den Erhalt des Verhaltenskodex und der Handlungsleitfäden.

Die Verpflichtungserklärung ist der Einrichtung unterschrieben auszuhändigen.